

Gemeinde Wittenförden

- Der Bürgermeister –
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Niederschrift öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wittenförden

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Montag, 23.05.2016
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Wittenförden - Gemeindehaus, Zum Weiher 1 a, 19073 Wittenförden

Anwesend sind:

Bürgermeister

Herr Manfred Bosselmann

Gemeindevertreter

Herr Matthias Eberhardt

Frau Carina Ehmcke-Czilwa

Herr Harry Heinrich

Frau Katrin Hill

Herr Martin Keßler

Frau Jenny Köhn

Herr Rüdiger Niemeyer

Herr Daniel Pracht

Frau Christine Seeh

Herr Detlef Wessels

Herr Bodo Wissel

Gäste

Firma Planungsbüro Mahnel

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Horst Parsieglä

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 01.02.2016
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 5 Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass
- 6 Informationen des Bürgermeisters
- 7 Annahme von Spenden gemäß §44 Abs. 4 KV M-V
Vorlage: 2015/WIT/464
- 8 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden

- hier: Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf
Vorlage: 2016/WIT/474
- 9 Straßenrechtliche Widmung der Straße Schulgarten in Wittenförden
Vorlage: 2016/WIT/471
- 10 Ergänzungssatzung „Schulgarten“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
der Gemeinde Wittenförden
Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2016/WIT/472
- 11 Beteiligung Teilfortschreibung RREP Kapitel 6.5 Energie
Vorlage: 2016/WIT/473
- 12 Wahl eines Stellvertreters für den Hauptausschuss

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der Bürgermeister, Herr Bosselmann eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 11 von 13 Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest.
- zu 2 **Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig mit einer Ergänzung des TOP 12 „Wahl eines Stellvertreters für den Hauptausschuss“ bestätigt.
- zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 01.02.2016**
Die Sitzungsniederschrift vom 01.02.2016 wird mit 8 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen bestätigt.
- zu 4 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**
Durch Herrn Bosselmann werden die schriftlichen Anfragen von Herrn Penz zum B-Plan Nr. 12 Biogasanlage Hofwandrum beantwortet.
- Herr Beck fragt an, wie lange noch die Stallanlagen im Ortskern stehen werden. Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Stallanlagen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und der Eigentümer, sofern die Betriebserlaubnis verlängert wird, entscheidet wie lange diese bestehen werden. Mit dem Flächennutzungsplan, der für die Fläche der Stallanlage Wohnbauland ausweist, schafft die Gemeinde aber einen Anreiz für den Eigentümer, die Stallanlagen (z.B. in die Nähe der Biogas-Anlage) zu verlegen. Das hätte verschiedene Vorteile: Die Geruchsbelastung im Bereich des bisherigen Standorts und die Gülletransporte durch das Dorf würden entfallen. Im Bereich Hof Wandrum könnte eine kleinere und vor allem

moderne Sauenanlage errichtet werden, die keine Geruchsbelästigung für die Anwohner verursachen würde.

Herr Niemeyer verspätet sich zur Sitzung (19:55 Uhr) und nimmt ab diesem Tagesordnungspunkt an der Beratung und Abstimmung teil.

Auf Anfrage eines Bürgers zur Thematik Windkraftanlagen, macht Herr Bosselmann darauf aufmerksam, dass die Gemeinde eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des RREP Kapitel 6.5 Energien abgeben wird.

Herr Mahnel vom Planungsbüro Mahnel verspätet sich zur Sitzung (20:00Uhr) und nimmt ab diesem Tagesordnungspunkt an der Beratung teil.

zu 5 **Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass**
./.

zu 6 **Informationen des Bürgermeisters**
Am Wochenende belegte die Jugendfeuerwehr beim Amtsausscheid den 5. Platz.
Die Kameraden Feuerwehr wurden am Samstag in das neue Feuerwehrfahrzeug eingewiesen. Sie nahmen daher nicht am Amtsausscheid teil.
Die Pastorin, Frau Praetorius wird ab September ausscheiden. Die Stelle wird nahtlos neu besetzt. Herr Scharbow hat sich als möglicher Nachfolger bereits der Kirchgemeinde vorgestellt.
Vom 13. – 17 Juli 2017 wird die 800 Jahrfeier in Wittenförden stattfinden.
Am 06.06.2016 um 19.30 Uhr wird der Festausschuss tagen, hierzu werden neue Ideen gewünscht.

zu 7 **Annahme von Spenden gemäß §44 Abs. 4 KV M-V**
Vorlage: 2015/WIT/464

Sach- und Rechtslage:

Nach der Neufassung der KV M-V vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss in öffentlichen Sitzungen über die Annahme von Spenden zu entscheiden, soweit dieses nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen wurde.

Die Grundschule Wittenförden hat für die Bibliothek eine Spende in Höhe von 300,00 Euro von Herrn Ruediger Prosch erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Wittenförden beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 300,00 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahme in Höhe von 300,00 € auf dem Produktkonto 09 211 41451.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:		13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:		12
Davon stimmberechtigt:	12	
Ja-Stimmen:		12
Nein-Stimmen:	0	
Stimmenenthaltungen:	0	
Ungültige Stimmen:		0

zu 8

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden hier: Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf

Vorlage: 2016/WIT/474

Herr Mahnel gab vor der Beschlussfassung noch Erläuterungen zu dieser Thematik.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Wittenförden hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Stellungnahme genommen und Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Maßgeblich im Beteiligungsverfahren war die Klärung der Anforderungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und aus wasserrechtlicher Sicht. Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Standortanforderungen für Biogasanlagen hat sich die Gemeinde Wittenförden maßgeblich mit den Anforderungen der zuständigen Behörden beschäftigt und zusätzliche Stellungnahmen eingeholt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit haben sich insbesondere zur Themenproblematik Biogas und zur Bebauung im Bebauungsplan Nr. 3 Anfragen und Hinweise ergeben. Die Gemeinde hat sich mit diesen Belangen auseinandergesetzt. Die Ausführungen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zu Biogasanlagen führen dazu, dass die Gemeinde ausschließlich die Errichtung privilegierter Biogasanlagen zulässt.

Die Bebauung im Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Wittenförden ist im zugehörigen Bebauungsplan geregelt. Die Gemeinde trifft ihre Vorgaben für Flächennutzungen im Flächennutzungsplan, um die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung

darzustellen. Die Verfahren zur Aufstellung und Änderung verbindlicher Bauleitpläne laufen gesondert.

Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde Wittenförden unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Im Rahmen der Abwägung ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	3
Ungültige Stimmen:	0

zu 9

Straßenrechtliche Widmung der Straße Schulgarten in Wittenförden Vorlage: 2016/WIT/471

Sach- und Rechtslage:

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung auf dem Flurstück 132/8 der Flur 2 in der Gemarkung Wittenförden (Schulgarten) wurde zur Erschließung eine Straße gebaut. Entsprechend den Vorgaben der verbindlichen Bauleitplanung ist die Straße als öffentliche Mischverkehrsfläche zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die straßenrechtliche Widmung einer Teilfläche des Flurstückes 132/8 der Flur 2 in der Gemarkung Wittenförden entsprechend dem § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG9 vom 13.Januar 1993 (GVOBl.M-V, S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.Mai 2011 (GVOBl. M-V, S.323,324) gemäß nachfolgender Widmungsverfügung. Die Lage der Straßenfläche ist im Übersichtsplan als Auszug aus der Satzung dargestellt. Die Widmungsverfügung und der Übersichtsplan sind Bestandteil des Beschlusses. Die Widmungsverfügung ist nach Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Widmungsverfügung mit Übersichtsplan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Widmungsverfügung:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 323, 324), verfügt die Gemeinde Wittenförden als Träger der Straßenbaulast die Widmung einer Teilfläche des Flurstückes 132/8 der Flur 2 in der Gemarkung Wittenförden für den öffentlichen Verkehr.

Gewidmet wird hiermit die nachfolgende, im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Wohnpark am Alten Schulgarten“ gelegene Straße (siehe Übersichtsplan und Luftbild mit Flurstücken als Anlage):

1. Name der Straße: Schulgarten

2. Lagebezeichnung: Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 132/8

3. Festsetzungen

3.1. Klassifizierung:

Die Straße ist eine Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V.

3.2. Funktion:

Die Straße „Schulgarten“ dient der Erschließung anliegender Grundstücke an dieser Straße in der Gemeinde Wittenförden. Die in der Satzung bezeichnete Verkehrsfläche befindet sich innerhalb des in Punkt 2 der Widmungsverfügung genannten Flurstückes und ist als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 3,50 m als Sackgasse mit Einmündung festgesetzt.

3.3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Wittenförden

3.4. Die Widmungsverfügung:

Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
keine Beschränkungen

Anlagen:

Anlage 1: Widmungsverfügung

Anlage 2: Übersichtsplan

Anlage 3: Luftbild mit Flurstücken

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Folgekosten in Höhe von ca. 150 € für die Anschaffung eines Straßenschildes. Die Mittel sind im Produktkonto 048201 eingestellt.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 10

**Ergänzungssatzung „Schulgarten“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
der Gemeinde Wittenförden
Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2016/WIT/472**

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Wittenförden hat mit Beschluss vom 15.07.2015 die Ergänzungssatzung „Wohnpark am Alten Schulgarten“ beschlossen. Nunmehr haben sich Veränderungen in der räumlichen Ausdehnung im östlichen Bereich der Satzung ergeben. Aus Gründe der Verfahrenssicherheit nimmt die Gemeinde dies zum Anlass, eine neue Ergänzungssatzung mit der Bezeichnung „Schulgarten“ aufzustellen. Das Aufstellungsverfahren ist nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusse mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchzuführen (in Anwendung des § 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB).

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden fasst den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schulgarten“.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden fasst den Beschluss über den Entwurf zur Ergänzungssatzung „Schulgarten“, bestehend aus Satzung, Verfahrensvermerk, Plan mit Geltungsbereich und Begründung.
3. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 34 Abs.6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.
4. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Ergänzungssatzung „Schulgarten“ für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Die Planung ist nach § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
7. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Wittenförden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.
8. Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist mitzuteilen,

dass bei Aufstellung einer Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 11

Beteiligung Teilfortschreibung RREP Kapitel 6.5 Energie Vorlage: 2016/WIT/473

Sach- und Rechtslage:

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat den Entwurf und die 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg beschlossen.

Der Entwurf liegt vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 u.a. auch in der Amtsverwaltung (Bauamt) für die Öffentlichkeit aus. In dieser Zeit sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen abzugeben.

Die Stellungnahmen, die die Gemeinden im Rahmen der sog. informellen Vorabeteiligung bis zum 05. Juni 2015 abgegeben haben, fanden im nun beschlossenen Entwurf keine Berücksichtigung.

Im Gegenteil: die bei der Vorabeteiligung als Potenzialsuchräume für WEA (Windenergieanlagen) dargestellten Gebiete, sind nun als „neue Eignungsgebiete Windenergie“ ausgewiesen (Stralendorf 14/16 ist teilweise neues Eignungsgebiet, teilweise Potenzialsuchraum).

Eine Reduzierung der in der Vorabeteiligung dargestellten Flächen hat nicht stattgefunden. Im Gegenteil: Zusätzlich zu den aus der Vorabeteiligung bekannten Flächen wurden nun mit der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens neue Potenzialsuchräume dargestellt:

- zwischen Wittenförden und Groß Rogahn und
- an der Deponiestraße K 63 zwischen Pampow, Stralendorf und Rogahn

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden schließt sich der abgegebenen Stellungnahme zur Teilfortschreibung des RREP Kapitel 6.5 Energie des Amtes Stralendorf an, ergänzt diese mit der Stellungnahme der Gemeinde vom..... und spricht sich damit gegen die vorgelegte Planung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aus.

Finanzielle Auswirkungen

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Heinrich ist befangen.

Abstimmungsergebnis mit Änderungen

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 12

Wahl eines Stellvertreters für den Hauptausschuss

Für die Nachwahl eines stellvertretenden Hauptausschussmitgliedes schlägt Frau Seeh Herrn Dr. Pracht vor.

Sitze in den Ausschüssen werden gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden nach dem Verhältniswahlrecht (d`Hondt) ermittelt. Der Sitz steht danach der CDU-Fraktion zu. Die SPD-Fraktion macht daher keinen Wahlvorschlag.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	5
Stimmenenthaltungen:	5
Ungültige Stimmen:	0

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer